

Transportscheinzwang für Käse und Topfen.

Die Verordnung vom 11. Januar 1917, welche den Verkehr mit Butter und Schweinefett regelt, ermächtigt das Amt für Volksernährung, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf Butterschmalz, Käse und Magerkäse (Topfen, Quark) auszuwehnen. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht, weil es notwendig war, abzuwarten, bis sich die Organisation des Aufbringungsdienstes für Butter und Schweinefett eingelebt und gefestigt hat. Nunmehr hat das Amt für Volkser-

ernährung mit einem an die politischen Landesbehörden hinausgegebenen Erlasse verfügt, daß die Erzeuger von Butterschmalz unter Ausschaltung des freien Verkehrs mit solchem diesen Fettstoff nur an die mit der Aufbringung der Lieferungskontingente an Butter in den einzelnen Verwaltungsgebieten betrauten Stellen veräußern und sodann an dritte Personen oder Unternehmungen weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen dürfen. Diese Verfügung, welche lediglich auf die Käufe militärischer Stellen keine Anwendung findet, verfolgt den Zweck, zu verhindern, daß die Freiheit des Verkehrs mit Butterschmalz zu einer Umgehung der für Butter bestehenden Ablieferungsverpflichtung führt.

Gleichzeitig hat das Amt für Volksernährung einvernehmlich mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium bestimmt, daß Sendungen von Butterschmalz, Käse und Magerkäse (Topfen, Quark) — wie dies bereits hinsichtlich der Versendung von Butter und Schweinefett vorgeschrieben ist — mittels Eisenbahn oder Dampfschiffen nur gegen Beibringung einer besonderen Transportbescheinigung und mittels Post nur gegen Beibringung einer auf der Postbegleitadresse ersichtlich gemachten Transportbewilligung befördert werden dürfen. Zur Ausstellung der Transportbescheinigungen und Transportbewilligungen sind die politischen Bezirksbehörden, in Galizien die Statthalterei (Landwirtschaftsamt) berufen. Durch diesen Zertifizierungszwang soll die Aufbringung an Fettstoffen und in jenen Gebieten, in denen auch schon die Aufbringung von Käse, beziehungsweise Magerkäse geregelt ist, auch die Aufbringung dieser Lebensmittel unterstützt und das Verschleppen solcher Nahrungsmittel in preistreiberischer Absicht vereitelt werden. Die neuen Verfügungen treten am 15. Juni dieses Jahres in Kraft und haben in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme der Bukowina, woselbst die Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind, Geltung.